

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 2

Kiel, den 18. Februar

1936

Inhalt: 12. Dingliche Kirchensteuer (S. 9). - 13. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen (S. 12). - 14. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge (S. 12). - 15. Kirchenkollekte für den Verein Hainsteinwerk e.V. (S. 13). - 16. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit (S. 13). - 17. Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwands (S. 14). - 18. Einreichung der Kirchensteuerbeschlüsse (S. 15). - 19. Verordnung zur Erhaltung von Wallhecken (S. 15). - 20. Neue evangelische Filmstreifen (S. 15). - Personalien.

## Nr. 12. Dingliche Kirchensteuer.

Kiel, den 11. Februar 1936.

Nachstehend veröffentlichen wir das Urteil des Landgerichts in Altona vom 28. Januar 1936 in Sachen der Kirchengemeinde Reinfeld gegen Hampke — 1 S. 10/36 —.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Reinfeld i. H. Sie ist nicht Mitglied der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Am 26. Juni 1935 hat die beklagte Kirchengemeinde sie zu einer Realkirchensteuer in Höhe von 16  $\frac{2}{3}$  % der Grundvermögenssteuer mit 8,60 RM veranlagt und sie zur Zahlung dieses Betrages aufgefordert.

Mit der Klage begehrte die Klägerin die Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, die nach der älteren Kirchensteuerordnung erhobene dingliche Kirchensteuer zu zahlen. Das Amtsgericht in Reinfeld hatte dieser Klage stattgegeben. Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landgericht in Altona als zweite Instanz nunmehr rechtskräftig, d. h. durch nicht mehr anfechtbares Urteil, wie folgt entschieden:

„Die Klage wird abgewiesen.

Es wird festgestellt, daß die Klägerin und Widerbeklagte verpflichtet ist, von ihrem im Bezirk der Kirchengemeinde Reinfeld gelegenen Grundstück an die Beklagte und Widerklägerin die Kirchensteuern zu zahlen, die durch Zuschläge zur Grundvermögenssteuer auf Grund des Gemeindeumlagebeschlusses nach der älteren Kirchensteuerordnung erhoben wird.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.“

Wegen ihrer Bedeutung geben wir die Entscheidungsgründe des Urteils ungekürzt wieder.

Ausgegeben Kiel, den 20. Februar 1936.

### Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache mußte sie Erfolg haben.

Was zunächst die Frage anlangt, ob für die hier erhobene Klage der Rechtsweg zulässig ist, so schließt sich die Kammer insoweit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichte an und bejaht die Zulässigkeit des Rechtsweges. Sie ergibt sich aus § 15 des preußischen Gesetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 244). — § 13 BGB. steht nicht entgegen, da er die durch ausdrückliche Vorschriften bestimmten Sonderzuständigkeiten für Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur nicht aufgehoben hat.

Die Frage, ob die Klage begründet ist, hängt davon ab, ob und auf Grund welches Rechts-satzes die Beklagte berechtigt ist, Realkirchensteuern auch von Nichtmitgliedern zu erheben. Eine positive Vorschrift, welche dies ausdrücklich bestimmt, ist nicht vorhanden. Dagegen hat sich, wie die Beklagte zutreffend hervorhebt, im Laufe einer jahrhundertelangen historischen Entwicklung ein Gewohnheitsrecht gebildet, das die Kirche berechtigte, auch von Nichtmitgliedern Kirchensteuern vom Grundvermögen zu erheben. In der Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 20. November 1934 in Sachen Everhard / Kirchengemeinde Raseburg = St. Georgsberg schildert der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein die rechtliche Entwicklung eines Gewohnheitsrechts zutreffend. Hierauf kann verwiesen werden. Die Schleswig-Holsteinischen Gerichte haben bisher auch in ständiger Rechtsprechung dies Gewohnheitsrecht anerkannt und haben damit selbst zu seiner Bildung beigetragen. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß in Schleswig-Holstein allgemeine Rechtsüberzeugung und ständige Übung herrschte, die dahin ging, daß die Kirche berechtigt ist, auch von Nichtmitgliedern Steuern vom Grundvermögen zu erheben.

Steht damit fest, daß die Beklagte auf Grund eines Rechts-satzes berechtigt war, Steuern von der Klägerin zu verlangen, so kann die jetzige Weigerung der Klägerin, diese zu bezahlen, nur dann begründet sein, wenn dieser Rechts-satz aufgehoben oder abgeändert worden ist. Rechtsvorschriften können nur durch widersprechende neue Rechtsvorschriften (gesetzte oder gewohnheitsrechtliche) aufgehoben oder abgeändert werden (Enneccerus, Allgem. Teil, 13. Aufl., S. 123). Die Klage kann also nur erfolgreich sein, wenn entweder eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift das bisher in Schleswig-Holstein herrschend gewesene Kirchensteuergewohnheitsrecht aufgehoben hat, oder sich ein neues Gewohnheitsrecht gebildet hat, durch das das bisherige Gewohnheitsrecht außer Kraft gesetzt worden ist. Eine positive Vorschrift ist nicht ergangen. Die Meinung der Klägerin, der Art. 137 RB. enthalte diesen Rechts-satz, trifft nicht zu. In einem der Entwürfe zur Reichsverfassung war allerdings vorgesehen, daß das Recht der Religionsgemeinschaften zur Erhebung von Steuern auf ihre Mitglieder beschränkt sein soll, jedoch sind die Worte „für ihre Mitglieder“ bei der endgültigen Fassung der Vorschrift weggefallen. Hieraus, wie auch aus den Beratungen ergibt sich, daß die Reichsverfassung in den bis dahin herrschenden Rechtszustand nicht eingreifen, sondern alles beim alten lassen wollte. Auch aus der Rede des Abgeordneten Gröber vor der Nationalversammlung kann etwas anderes nicht geschlossen werden. Eine Legalinterpretation hat dieser Wille der Verfassung durch den § 2 Abs. 2 des Preuß. Ges. betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Ges.-Samml. S. 119) gefunden, in dem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Rechtsansprüche der Kirchen auf Zahlung von Realkirchensteuern durch die Austrittserklärung nicht berührt werden. Aber auch ein neues, den bisherigen Rechtszustand aufhebendes Gewohnheitsrecht hat sich nicht gebildet. Zur Bildung eines Gewohnheitsrechts gehören nach überwiegender Ansicht in Wissenschaft und Rechtsprechung zwei Erfordernisse, nämlich erstens der Rechtsgeltungswille der Gemeinschaft und zweitens die Manifestierung dieses Willens,

die meist durch langandauernde tatsächliche Übung erfolgt. Zur Bildung eines neuen vom bisherigen abweichenden Wohnheitsrechts im Sinne der Klage würde also gehören einmal die allgemeine Überzeugung, daß das Verlangen der Kirche auf Zahlung von Realkirchensteuern unbedeutend ist und zweitens eine bereits in langjähriger Übung erfolgende Nichtzahlung dieser Steuer. Ganz abgesehen davon, daß nach § 293 ZPO. die Klägerin die Entstehung eines solchen Wohnheitsrechts beweisen müßte, steht für die Kammer fest, daß sich ein solches Wohnheitsrecht tatsächlich nicht gebildet hat. Es fehlt hierfür schon an dem ersten Erfordernis, nämlich dem Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft. Nicht richtig ist die Ansicht der Klägerin, daß als diese Gemeinschaft nur die Gesamtheit derjenigen angesehen werden kann, die nicht Mitglieder der Kirche sind und nur in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümer bisher Steuern bezahlt haben. Denn auch die Mitglieder der Kirche, die Realkirchensteuern entrichteten, haben diese nicht in ihrer Eigenschaft als Kirchenmitglieder, sondern als Grundeigentümer bezahlt. Dies ergibt sich aus der Entstehung des Wohnheitsrechts. Die Realkirchensteuerpflicht ist als rein dingliche Last ebenso wie andere dingliche Lasten entstanden und kann ebenso wie diese abgelöst werden und wird ebenso wie diese in den Wert- und Kaufpreis eines Grundstücks einkalkuliert. Fehlt es danach schon an der sogenannten *opinio necessitatis*, so ist noch weniger eine langjährige Übung im Sinne der Nichtzahlung von Realkirchensteuern vorhanden. Noch bis in die jüngste Zeit hinein hat die überwiegende Mehrheit aller Grundeigentümer Schleswig-Holsteins die Realkirchensteuer bezahlt und zahlt sie heute noch im Bewußtsein, hiermit eine Rechtspflicht zu erfüllen. Die Ansicht der Klägerin, schon der Wegfall des einen der beiden Erfordernisse des Wohnheitsrechts genüge, um dieses Wohnheitsrecht aufzuheben, ist rechtsirrig. Es genügt hierfür statt vieler Zitate auf die Ausführung bei *Emmeccerus* S. 109 ff. zu verweisen. Im übrigen entbehrt sie auch, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, der tatsächlichen Grundlagen, da nach wie vor beide Erfordernisse des Wohnheitsrechts, aus dem die Beklagte ihren Steueranspruch herleitet, vorhanden sind.

Auch mit der Begründung, daß die Erhebung von Realkirchensteuern von Nichtmitgliedern der nationalsozialistischen Rechtsauffassung widerspreche, kann die Klage keinen Erfolg haben. Es ist nicht die Aufgabe des Richters, sich mit dieser Begründung über geltende Rechtsvorschriften, sei es positiver, sei es gewohnheitsrechtlicher Art, hinwegzusetzen. Der Richter würde in die Staatsführung eingreifen, wollte er Rechtsätze, die bisher stets gegolten haben, deshalb nicht mehr anwenden, weil sie nach seiner Ansicht unnationalsozialistisch sind. Der Richter kann nicht wissen, welche Gründe die Staatsführung bewogen haben, bisher solche Rechtsätze in Geltung zu lassen und nicht durch eine ausdrückliche Vorschrift aufzuheben. Die Kirchensteuerverordnung für das Saarland vom 23. Dezember 1935, auf die die Klägerin sich bezieht, ist ein treffendes Beispiel dafür, daß es nicht Aufgabe des Richters sein darf, durch eigenmächtige Nichtanwendung bestehender Rechtsätze der Gesetzgebung in den Arm zu fallen. Denn weil die Gesetzgebung die Aufhebung der Realkirchensteuerpflicht im Saarlande für geboten erachtet, hat sie sie dort durch positive Vorschrift ausdrücklich aufgehoben. Für Schleswig-Holstein hat sie dies bisher anscheinend nicht für notwendig erachtet. Der Richter, der das Gesetz anzuwenden und nicht abzuschaffen hat, darf in Unkenntnis der Gründe, welche die Gesetzgebung zu einer solchen unterschiedlichen Behandlung veranlassen, ihr nicht vorgreifen. Ein allgemeiner Führerbefehl, daß Realkirchensteuern von Nichtmitgliedern nicht mehr erhoben werden dürfen, ist bisher nicht ergangen. Eine Beschränkung der Gewissensfreiheit liegt in der Besteuerung nicht. Diese hat mit der Gewissensfreiheit nichts zu tun, sondern hängt mit dem Eigentum an Grund und Boden zusammen.

Aus diesen Gründen konnte die Klage keinen Erfolg haben. Umgekehrt müßte dementsprechend die Widerklage durchdringen. Ihre Zulässigkeit kann aus den eingangs bereits erörterten Gründen keinen Bedenken unterliegen. Auch das rechtliche Interesse der Beklagten an der Fest-

stellung der Kirchensteuerpflicht der Klägerin für die Zukunft stellt diese vergeblich in Abrede. Ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien entsteht nicht erst durch die sich alljährlich wiederholende Veranlagung, sondern es besteht bereits auf Grund der Tatsache, daß die Klägerin Grundeigentümerin im Bezirk der Beklagten ist. Die Beklagte hat mithin, da die Klägerin anderer Meinung ist, und ihr die Berechtigung, Steuern von ihr zu verlangen, bestreitet, ein rechtliches Interesse daran, dieses Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen. Sie müßte sonst befürchten, daß die Klägerin sich in jedem Jahre von neuem ihrem Steueranspruch widersetzt und sie mit einem Prozeß, wie den hier zu entscheidenden, überzieht.

Danach war zu entscheiden, wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Durch zwei weitere Urteile vom gleichen Tage hat das Landgericht Altona die ebenfalls zu Ungunsten der Kirchengemeinden Bad Oldesloe und Bargteheide ausgefallenen Urteile der Amtsgerichte in Bad Oldesloe vom 27. September 1935 — C. 145/35 — und in Bargteheide vom 15. Oktober 1935 — C. 137/35 — aufgehoben und rechtskräftig zu Gunsten beider Kirchengemeinden entschieden.

In einer Rundverfügung vom heutigen Tage geben wir den Kirchenvorständen weitere Einzelheiten über den Stand der Kirchensteuerprozesse bekannt.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

**Finanzabteilung.**

**Bührle.**

Nr. C. 825 (Dez. VIa).

### **Nr. 13. Kirchenkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen.**

Riel, den 27. Januar 1936.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Estomihi — 23. Februar 1936 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Evgl. Landeselternbundes Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Riel abzuführen.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Nr. C. 481 (Dez. V).

**D. Dr. Freiherr von Heinke.**

### **Nr. 14. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge.**

Riel, den 31. Januar 1936.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Reminiszere

— 8. März 1936 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Kinder.

Nr. C. 482 (Dez. V).

### Nr. 15. Kirchenkollekte für den Verein Hainsteinwerk G. B.

Kiel, den 31. Januar 1936.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Oculi — 15. März 1936 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Vereins Hainsteinwerk G. B. abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Kinder.

Nr. C. 480 (Dez. V).



### Nr. 16. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit.

Kiel, den 1. Februar 1936.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Jugendarbeit abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf diese besondere Wichtigkeit der Sammlung ersuchen wir die Herren Geistlichen, sie nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist von Sonntag Palmarum (5. April 1936) ab gerechnet unter Angabe der Zweck-

bestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig Holstein in Kiel abzuführen.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Im Auftrage:

Nr. C. 650 (Dez. V).

**Morhs.**

## Nr. 17. Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwands.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für die kirchlichen Angelegenheiten

M. f. K. G I a 5138 G II (J)

F. M. I B 4211/5. 12.

Berlin W 8, den 28. Januar 1936.

Leipziger Str. 3.

### Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwands.

Zu § 3 Ziffer 13 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005) und § 4 Ziffer 1 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichssteuerbl. S. 1489) erkennen wir bis auf weiteres an, daß von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit sie einen eigenen Hausstand führen, ein Betrag von monatlich 30 RM (buchstäblich: dreißig), im übrigen von monatlich 15 RM (buchstäblich: fünfzehn) zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmt ist, also steuerfrei bleibt. Diese Anerkennung gilt vom 1. Januar 1936 ab.

Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Dienstaufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der nach Absatz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,
- b) die den Superintendenten, Kreispfarrern, Pröpsten, Dekanen und Dechanten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Dienstaufwandsentschädigung.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen haben wir gebeten, die Finanzämter entsprechend verständigen zu lassen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die hiernach steuerfrei bleibenden Gehaltsteile den reichsgesetzlichen Kürzungsbestimmungen ebenfalls zu unterwerfen sind.

Dieses Rundschreiben wird im Preuß. Besoldungsblatt veröffentlicht.

Zugleich im Namen des Herrn Preussischen Finanzministers.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

**Grünbaum.**

Kiel, den 6. Februar 1936.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Finanzabteilung.

**Carstensen.**

Nr. B. 394 (Dez. III).

## Nr. 18. Einreichung der Kirchensteuerbeschlüsse.

Kiel, den 14. Februar 1936.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober 1934 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. Seite 131) ersuchen wir die Kirchenvorstände, die noch nicht vorgelegten Kirchensteuerbeschlüsse für 1935 bis zum 10. März 1936 einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Bücherei.

Nr. C. 869 (Dez. IV).

## Nr. 19. Verordnung zur Erhaltung von Wallhecken.

Kiel, den 28. Januar 1936.

Durch Verordnung vom 29. November 1935 (RMinAmtsblDtschWiff. 1936 S. 23) hat der Reichsforstmeister die im Regierungsbezirk Schleswig gelegenen Wallhecken (Knicks) dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Das Roden, Abtragen und die Beschädigung der Hecken ist verboten. Die bisher übliche Nutzung der Wallhecken ist unter gewissen Voraussetzungen jedoch gestattet. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der höheren Naturschutzbehörden einzuholen. — Wir ersuchen um entsprechende Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 550 (Dez. VI).

## Nr. 20. Neue evangelische Filmstreifen.

Kiel, den 30. Januar 1936.

Der Evangelisch-soziale Presseverband für die Provinz Sachsen, Halle (Saale), Universitätsring 12, hat zwei neue Filmstreifen herausgebracht: Der eine, „Deutsche Missionsarbeit in aller Welt“ gibt einen Gesamtüberblick über den gegenwärtigen Stand der deutschen Mission. Die Bilder sind in Form einer Weltreise angeordnet. Der andere Filmstreifen „Paulus“ gibt einen Überblick über die Persönlichkeit des Apostels, ferner Bilder aus seinem Leben und schließlich ein Zeugnis von seiner Frömmigkeit. Dieser Streifen ist besonders für Konfirmanden- und Religionsunterricht bestimmt. Die Filmstreifen, die durchschnittlich 50—60 Bilder umfassen, kosten einheitlich 3,90 R.M.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. D. 52 (Dez. VIII).

## Personalien.

Eingeführt: am 12. Januar 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Johannes Hansen in Mustin als Pastor der Kirchengemeinde Mustin;

am 26. Januar 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Karl Roager in Süderlügum als Pastor der Kirchengemeinde Süderlügum.

In den Ruhestand tritt: zum 1. April 1936 Pastor Otto Klauder wegen Erreichung der Altersgrenze.

Entlassen: zum 1. Dezember 1935 Pastor Ulrich in Schlichting zwecks Übertritts in die Heeresseelsorge.

